

## Haushaltssatzung der Stadt Ingelheim am Rhein für das Jahr 2019 vom 22. Februar 2019

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 11. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (BS 2020-1) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.02.2019 (Az.: 17 461-1 /ING/21a) hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	354.476.529,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>336.690.878,00 Euro</u>
der Jahresüberschuss auf	17.785.651,00 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./ 57.151.799,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.610.200,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>26.154.000,00 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./ 19.543.800,00 Euro
der Saldo d. Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	76.695.599,00 Euro

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 24.200.000,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

##### 1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

###### Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung auf	5.000.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof auf	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	5.000.000,00 Euro.

##### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

###### Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	350.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung auf	500.000,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof auf	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	850.000,00 Euro.

##### 3. Verpflichtungsermächtigungen

###### Sondervermögen

Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim am Rhein	0,00 Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung auf	0,00 Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bauhof auf	0,00 Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 Euro
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportstätten Im Blumengarten auf	<u>0,00 Euro</u>
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	0,00Euro
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0,00 Euro

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 Grundsteuer A auf 67,5 v. H.
  - 1.2 Grundsteuer B auf 80 v. H.
2. Gewerbsteuer
  - 2.1 Gewerbsteuer auf 310 v. H.
3. Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden
  - 3.1 für den ersten Hund 90,00 Euro
  - 3.2 für den zweiten Hund 120,00 Euro
  - 3.3 für jeden weiteren Hund 150,00 Euro
  - 3.4 für Kampfhunde (§§ 10 und 11 der Hundesteuersatzung) 600,00 Euro.

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016, (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

### Abwasserbeseitigung

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Stadt Ingelheim am Rhein vom 09. März 2005

- 1.1 Einmalige Beiträge
  - 1.1.1 Erstmalige Herstellung
    - 1.1.1.1 Schmutzwasserbeseitigung 4,77 Euro / qm
    - 1.1.1.2 Niederschlagswasserbeseitigung 12,38 Euro / qm
  - 1.1.2 Räumliche Erweiterung
    - 1.1.2.1 Schmutzwasserbeseitigung 7,02 Euro / qm
    - 1.1.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung 26,31 Euro / qm
- 1.2 Laufende Entgelte
  - 1.2.1 Gebühr für Schmutzwasser 2,25 Euro / cbm  
Schmutzwasser
  - 1.2.2 Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser 0,25 Euro / qm  
Grundstücksfläche vervielfacht mit Abflussbeiwert
  - 1.2.3 Niederschlagswassergebühr 0,37 Euro / qm  
bebaute und angeschlossene Fläche
  - 1.2.4 Abwasser aus geschlossenen Gruben, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
    - 1.2.4.1 Holsystem 5,63 Euro / cbm  
abgefahrenes und beseitigtes Schmutzwasser
    - 1.2.4.2 Bringsystem 2,25 Euro / cbm  
angeliefertes Schmutzwasser

1.3	<u>Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse</u>	
1.3.1	Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes für Herstellung und Erneuerung, für die erstmalige Herstellung zusätzlicher Kanalhausanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie für Leistungen, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind:	Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand
1.3.2	Für die Erneuerung zusätzlicher Hausanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes pauschal:	250,00 Euro / m Leitungslänge
1.4	<u>Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen</u>	Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand
1.5	<u>Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen</u>	
1.5.1	bei ein- und zweigeschossigen Bauten	24,00 Euro
1.5.2	bei drei- und mehrgeschossigen Bauten	29,00 Euro
1.5.3	bei Bauten für Gewerbe- und Industriebetriebe und für Indirekteinleiter nach der Indirekteinleiterverordnung	42,00 Euro
1.5.4	für die Erteilung eines schriftlichen Vorbescheides über Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Kanalisation wird eine Mindestgebühr erhoben	21,00 Euro
1.6	<u>Notdienstzuschlag für die Entleerung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben außerhalb der Geschäftszeiten</u>	208,25 Euro
1.7	<u>Investitionskostenanteile der Stadt für die Straßenoberflächenentwässerung</u>	
1.7.1	bei erstmaliger Herstellung der Anlage	23,68 € / m <sup>2</sup> Straßenfläche
1.7.2	Kanalsanierungen in offener Bauweise	45,40 € / m <sup>2</sup> Straßenfläche
1.7.3	Kanalsanierungen in geschlossener Bauweise	9,11 € / m <sup>2</sup> Straßenfläche

## **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 01. Januar 2014 betrug	599.839.267,41 Euro.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2014 betrug	623.944.541,12 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum	
31. Dezember 2015 beträgt	639.435.296,12 Euro,
31. Dezember 2016 beträgt	647.379.436,12 Euro,
31. Dezember 2017 beträgt	668.786.778,12 Euro,
31. Dezember 2018 beträgt	712.139.029,12 Euro,
31. Dezember 2019 beträgt	729.924.680,12 Euro.

## **§ 9 Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen**

Die Beträge für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen betragen gemäß § 3 Abs. 1 und 4 der Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 25. November 1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. März 2014 für das Haushaltsjahr 2019:

- Zone 1 (Zentrum):	15.087,00 Euro je Stellplatz oder Garage
- Zone 2 (übriges Stadtgebiet):	7.243,00 Euro je Stellplatz oder Garage

## § 10 Altersteilzeit

Übersicht über die Anzahl der im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen der Altersteilzeit bewilligbaren Fälle:

	Beamtinnen / Beamte	Tariflich Beschäftigte
Freiwillig ab dem vollendeten 55. Lebensjahr	---	0
Rechtsanspruch ab dem vollendeten 60. Lebensjahr	---	-8-

## § 11 Leistungsanreize

Im Haushaltsjahr 2019 stehen für Tariflich Beschäftigte sowie für Beamtinnen und Beamte insgesamt 24.000,00 Euro (zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ohne Bauhof) zur Würdigung besonderer Leistungen zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2019 stehen 34.000,00 Euro zur Verfügung, um die Regelungen der Dienstvereinbarung über leistungsorientierte Bezahlung bei Beschäftigten freiwillig auch für Beamtinnen und Beamte anwenden zu können. Die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine Dienstvereinbarung eine Einzelwertung der individuellen Leistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten als einzige und bindende Voraussetzung für die Ermittlung der Höhe eines Leistungsentgeltes vorsieht.

## § 12 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 22. Februar 2019

STADTVERWALTUNG  
INGELHEIM AM RHEIN

Ralf Claus  
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Der Haushaltsplan der Stadt Ingelheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 05. März 2019 bis einschließlich 13. März 2019 im Rathaus, Zimmer 240, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Ingelheim am Rhein, 22. Februar 2019

STADTVERWALTUNG  
INGELHEIM AM RHEIN

Ralf Claus  
Oberbürgermeister